

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2020

- Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
- Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
- Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.
- Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
- Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbegebiet das allgemein übliche Warensortiment.
- Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Gewerbegebiet	Jahreswert für eine Person ohne USt. in Euro 1.1.2020 – 30.6.2020		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei	609	203	812
Fleischerei/Metzgerei	445	432	877
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	563	543	1.106
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	844	884	1.728
Getränkeeinzelhandel	52	151	203
Café und Konditorei	589	321	910
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	295	39	334
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	570	340	910
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	137	118	255

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2020

Gewerbebezweig	Jahreswert für eine Person ohne USt. in Euro 1.7.2020 – 31.12.2020		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei	648	151	799
Fleischerei/Metzgerei	622	249	871
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	714	367	1.081
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.218	432	1.650
Getränkeeinzelhandel	52	151	203
Café und Konditorei	622	262	884
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	295	39	334
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	602	301	903
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	137	118	255

Quelle: BMF-Schr. v. 27.8.2020, ersetzt BMF-Schr. v. 2.12.2019 – IV A 4 -S 1547/19/10001